



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutsche Post AG
SNL HR Deutschland
[REDACTED]
53250 Bonn

nur per E-Mail an:

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) [REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 22.04.2024

GESCHÄFTSZ. 22-243 II#3947

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen**

HIER Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die Deutsche Post AG
bzw. die DHL Paket GmbH

BEZUG Beschwerde Joachim Lindenberg, Heubergstraße 1a, 76228 Karlsruhe

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

für das Schreiben von [REDACTED] vom 21. März 2024 (Ihr Zeichen 2024/A-026) bedanke ich mich. Leider ergibt sich daraus, dass ein Teil meiner Hinweise zur Umsetzung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO weiterhin nicht bzw. nicht im erforderlichen Umfang in Ihrer Beauskunftungspraxis umgesetzt wird. Meiner Bitte, Herrn Lindenberg eine überarbeitete Auskunft zu erteilen, sind Sie bislang ebenfalls nicht nachgekommen.

Im Einzelnen:

1. Form der Beauskunftung (Art. 12 Abs. 3 S. 4 bzw. Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO)

In meinem Schreiben vom 28. Februar 2024 hatte ich Sie auf die bestehende Rechtslage hingewiesen. Ihre Ansicht, dass die eindeutige Identifizierung der betroffenen Person durch den Verantwortlichen vor der Durchführung der beantragten Maßnahmen (hier: die Erteilung einer Auskunft nach Art. 15 DSGVO) von großer Bedeutung ist, teile ich. Ihrem Lösungsansatz, zur Sicherstellung der richtigen Identität Antworten zu Auskunftsanfragen grundsätzlich schriftlich per Brief an die postalische Anschrift der betroffenen Person zu übersenden, auch wenn die Anfrage per E-Mail gestellt wurde, und eine elektronische Beantwortung nur vorzunehmen, wenn eine solche ausdrücklich gewünscht wird, kann ich

jedoch nicht zustimmen. Auch wenn dieses Vorgehen nach Ihrer Einschätzung seitens der Kunden bzw. betroffenen Personen bisher gut angenommen worden sein sollte, steht es nicht im Einklang mit Art. 12 Abs. 3 S. 4 DSGVO. Denn demnach ist die elektronische Unterrichtung die Regel, sofern die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt und keinen abweichenden Kommunikationskanal vorgibt. Das von Ihnen bisher praktizierte Regel-Ausnahmeverhältnis stellt sich damit umgekehrt dar. Deshalb fordere ich Sie hiermit nochmals auf, Ihre Beauskunftungspraxis nunmehr unverzüglich entsprechend umzustellen und mir dies zu bestätigen.

Ihr Vorgehen, im Falle einer elektronischen Auskunftserteilung eine verschlüsselte E-Mail bzw. einen Passwort-geschützten E-Mail-Anhang zu übermitteln und das Passwort schriftlich per Brief an die postalische Anschrift der betroffenen Person zu übersenden, betrachte ich dabei als geeignet und praktikabel, um sowohl Fragen der Identifizierung als auch der Sicherheit der Übermittlung zu lösen.

2. Teilauskünfte

Sie erklären hierzu, dass im Antwortschreiben vom 6. März 2023 unter dem Punkt „Kundenservice der DPAG“ u.a. neben den gespeicherten Stammdaten eine Übersicht der gespeicherten Anliegen mit angedruckt worden sei. Da es sich bei diesen Anliegen um die von Kunden gestellten Anfragen handelte, gingen Sie davon aus, dass durch Anliegennummer, Zeitangabe, Anliegenart und Produkt die jeweiligen Anliegen hinreichend nachvollziehbar beschrieben seien und dem Kunden sein eigener an die DPAG gesendeter Schriftwechsel bekannt sein dürfte. Im ersten Schritt würden diese Anfragen daher nicht als Datenkopie herausgegeben. Herrn Lindenberg seien seine Beschwerden dann erst aufgrund entsprechender Nachfrage in Kopie zur Verfügung gestellt. Sie interpretieren diese Nachfrage als Präzisierung des Auskunftersuchens, der Sie zeitnah nachgekommen seien.

Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass auch personenbezogene Daten, die der betroffenen Person bekannt sind, weil diese sie selbst eingebracht hat (z.B. auch selbst gestellte Anfragen) oder die von dieser leicht selbst einsehbar sind (z.B. im Kundenaccount), grundsätzlich beauskunftet werden müssen.

Über die Ausnahmetatbestände der Art. 12 Abs. 5 S. 2, Art. 15 Abs. 4 und Art. 23 DSGVO hinausgehende Grenzen für die Ausübung des Auskunftsrechts sind nicht vorgesehen. Art. 15 DSGVO steht weder unter einem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsvorbehalt, noch ist es erforderlich, dass die betroffene Person mit den erlangten Auskünften eine bestimmte, anerkannte Zielsetzung verfolgt. Nach der in Erwägungsgrund 63 DSGVO zum Ausdruck kommenden Wertung reicht es aus, wenn die betroffene Person sich der Verarbeitung ihrer

Daten bewusst werden oder die Rechtmäßigkeit überprüfen möchte. Umfasst sind daher auch Daten, die der betroffenen Person bereits bekannt sind bzw. sein könnten.

Auf die Frage, ob der Auskunftssuchende die Daten selbst zur Verfügung gestellt hat, kommt es nicht an. Zwar kennt die betroffene Person in diesem Fall die Daten, doch nur durch die Auskunft des Verantwortlichen erfährt sie, welche dieser Daten dort (noch) verarbeitet werden. Nur so ist beispielsweise gewährleistet, dass die betroffene Person überprüfen kann, ob der Verantwortliche die Daten fristgerecht gelöscht hat.

Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen erfüllt die von Ihnen erläuterte Vorgehensweise die Anforderungen des Art. 15 DSGVO nicht. Auch Anliegendaten, wie die von der betroffenen Person selbst eingegebene Anfragen, müssen Teil der Auskunft und Datenkopie sein.

Die Rechtsauffassung des BfDI zum Recht auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO wurde Ihnen im Übrigen bereits im Rahmen der Kontrollberichte zur „Fragebogenkontrolle Betroffenenrechte“ vom 26. April 2022 (siehe dort jeweils Nr. 6.) dargelegt. Ich bitte Sie, Ihre Beauskunftungspraxis nun auch entsprechend anzupassen.

Lediglich in Bezug auf Datenbestände, die die betroffene Person ohne Weiteres selbst einsehen kann, wie Inhalte von Kundenaccounts, ist ein zweistufiges Vorgehen denkbar. Bei allgemeinen Auskunftersuchen (die gerade nicht weiter spezifiziert sind) ist es in einem ersten Schritt ausreichend, im Zuge der Auskunftserteilung einen Hinweis an die betroffene Person über den bestehenden Zugang zu diesen Daten und die Möglichkeit einer Nachforderung bei Bedarf zu geben. Diese Daten müssen dann im ersten Anlauf nicht zwingend als Datenkopie zur Verfügung gestellt werden; es sei denn, die betroffene Person fordert dies ausdrücklich bereits bei der Antragstellung. Fordert die betroffene Person daraufhin eine Kopie auch dieser Daten, ist diese dann vom Verantwortlichen nachzureichen.

3. Beauskunftung von Empfängern oder Kategorien von Empfängern [Art. 15 Abs. 1 lit. c) DSGVO]

Hierzu haben Sie mir bestätigt, dass die Anforderungen des Urteils des EuGHs (C-154/21) vom 12. Januar 2023 von Ihrer Seite nunmehr längst umgesetzt worden seien. Dies begrüße ich sehr. Ich hatte Sie allerdings auch gebeten, mir die entsprechende Umsetzung einmal beispielhaft darzulegen. Dies bitte ich Sie noch nachzuholen.



Übereinstimmend ist festzustellen, dass die betreffenden Anforderungen bei der Erstellung bzw. Erteilung der in Rede stehenden Auskunft an Herrn Lindenberg am 6. März 2023 von Ihnen noch nicht umgesetzt worden waren. Die damalige Auskunft enthielt nur Informationen bzgl. der Kategorien von Empfängern. Angaben zu konkreten Empfängern fehlten hingegen.

Das genannte Urteil war zu diesem Zeitpunkt seit fast zwei Monaten ergangen. Ich habe Verständnis dafür, dass eine dahingehende Umstellung der Beauskunftungspraxis sich für Verantwortliche alles andere als trivial und durchaus aufwändig gestaltet. Nichtsdestotrotz war das Urteil seinerzeit auch von der Deutsche Post AG sowie der DHL Paket GmbH schon grundsätzlich entsprechend zu beachten. Dies muss ich bei meiner Entscheidung über die vorliegende Beschwerde insoweit auch zu Ihren Lasten berücksichtigen.

4. Nachbesserung bzw. Erteilung einer neuen Auskunft an Herrn Lindenberg

Ihre abschließende Bewertung, Ihr Antwortschreiben bzw. Ihre Auskunft vom 6. März 2023 sei zum damaligen Zeitpunkt vollumfänglich gewesen, so dass Sie für eine Nachbesserung keine Veranlassung sähen, kann ich vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Nr. 3 nicht teilen. Daher fordere ich Sie hiermit nochmals auf, Herrn Lindenberg nunmehr unverzüglich eine neue und vollständige Auskunft nach Art. 15 DSGVO zu erteilen und mich über die Erledigung zu unterrichten.

Für den Eingang Ihrer Antwort habe ich mir eine Frist von vier Wochen vorgemerkt. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.